Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 14 (1958)
Heft: 12

Artikel: Sollen Ehegatten sich an der Urne vertreten können?
Autor: Grob-Schmidt, Dora
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845259

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 21.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sollen Ehegatten sich an der Urne vertreten können?

Noch war in den Vorberatungen über das Frauenstimmrecht noch nicht davon die Rede, ob Gatten bei der Einführung des Frauenstimmrechts ein Vertretungsrecht an der Urne eingeräumt werden kann und soll. Das ist gerecht, denn solche Fragen sind auf den Zeitpunkt zu verschieben, da wir selbst mitberaten und mitbestimmen werden. Jedoch kann man sich jetzt schon die Für und Wider überlegen. Ideal und anzustreben ist, dass Mann und Frau samt den erwachsenen, im Haushalt lebenden Söhnen und Töchtern gemeinsam sich ins Wahl- oder Abstimmungslokal begeben. Doch ist das praktisch nicht immer möglich. In Familien mit kleinen Kindern und in Gewerbebetrieben, wo Gatten gemeinsam arbeiten, sind oft nicht beide gleichzeitig abkömmlich. Wäre da und anderswo ein Gang zu ersparen? Nach ZGB Art. 162, 1, ist der Ehegatte in privatrechtlichen Angelegenheiten der Vertreter der ehelichen Gemeinschaft nach aussen. Soll das ins öffentliche Recht übertragen werden können? Oder Reziprozität eingeführt werden? Oder ist das zum Beispiel von Bundes wegen zu untersagen, um die künftige Stimmbürgerin als Person und Individualität ganz selbstverantwortlich frei zu belassen?

Der Zürcher Rechtshistoriker *Friedrich von Wyss* erwähnt einen Fall der Anordnung von Vertretung durch die Gattin bei Gebrechen des Mannes aus dem schweizerischen Gemeinderecht des Mittelalters. Er glaubt, nur einen Einzelfall einer solchen Regelung vor Augen zu haben und schreibt:

> „Singulär ist die zwar zunächst auf das Gericht sich beziehende, aber wohl auch auf die Gemeinde anwendbare Bestimmung der *Offnung* von *Altstätten* (Grimm, Weistümer, Bd. 4, 297): ‚Der meister in dem hus sol zuo den gedingen (= Gerichten) komen; welicher meister aber selb zuo den gedingen nit möchte komen von siner not wegen, der selb sol aber sin frowen daselbs hinsenden'."

Also sollte derjenige Meister eines Hofes, der wegen seiner Gebrechlichkeit nicht kommen konnte, seine Frau senden. So zu lesen bei *v. Wyss*, Abhandlung zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, 1892, im Abschnitt „Stimmrecht in den Gemeinden der ebenen Schweiz" in Kap. I. betr. „Die schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung".

Offenbar wurde im schweizerischen Mittelalter nicht jede Frau als unfähig angesehen, den Bauer in der Männergemeindeversammlung zu vertreten.

Dora Grob-Schmidt

Mitbestimme — mitberate,
nöd nu stüre i drei Rate!